

## Wichtig:

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag mit den entsprechenden Anlagen zu stellen.

Die Leistungen können in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn entweder eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht wird. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeiträge bis zu 10 Euro monatlich) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf müssen nur von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / AsylbLG nicht gesondert beantragt werden. Nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Schülerinnen und Schüler 70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres.

## Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfs und gegebenenfalls der Schülerbeförderung, grundsätzlich nicht als Geldleistung erbracht. Die Leistungen werden nach Bewilligung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. der Musikschule, dem Schulträger oder dem Sportverein) direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

## Kontakt

### Landkreis Stade:

Frau Kelm	<b>04141 – 12 5086</b>
Frau Heitmann	<b>04141 – 12 5087</b>
Frau Zirzow	<b>04141 – 12 5088</b>
Fax	<b>04141 – 12 5013</b>
E-Mail-Adresse	<b>BuT@landkreis-stade.de</b>

Postanschrift:  
Landkreis Stade  
Bildung und Teilhabe  
Am Sande 2  
21682 Stade

### Jobcenter Stade:

Jobcenter:	<b>04141 – 926 591</b>
Postanschrift:	Jobcenter Stade Bildung und Teilhabe Wiesenstraße 10 21680 Stade

Viele weitere Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de) abrufen.

### Herausgeber:

Landkreis Stade  
Februar 2018

[www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de)



Bild: © Markus Jürgens / PIXELIO

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Allgemeine Informationen -

## Allgemeine Vorbemerkung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Durch diese Leistungen soll die begabungssprechende Entwicklung unterstützt und die Inanspruchnahme zusätzlicher Bildungs- und Freizeitangebote gefördert werden.

## Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

- Teilnahme an Tagesausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, die von den Schulen oder Kindertageseinrichtungen organisiert werden,
- Mittagessen für Kinder, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden (unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen),
- ergänzende angemessene - vorübergehende - Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- Aufwendungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (max. 10 Euro pro Monat, z.B. Mitgliedsbeiträge für Kultur- und Sportvereine, Musikunterricht, Freizeiten),
- Schulbedarf wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen sowie
- Schülerbeförderung ab der 11. Klasse für Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

## Wer kann die Leistungen beantragen?

Die Leistungen stehen in der Regel Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu, die bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -, Sozialhilfe - SGB XII - oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - beziehen, die einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz - BKGG - erhalten oder die zu einem Haushalt gehören, für den Wohngeld - WoGG - bezogen wird.

## Wo können die Leistungen beantragt werden?

Antragsvordrucke sind bei

- den Dienststellen des Jobcenters Stade in Stade, Buxtehude und Drochtersen,
- bei der Kreisverwaltung des Landkreises Stade (Sozialamt und Wohngeldbehörde),
- den Wohngeldbehörden der Hansestadt Stade und der Hansestadt Buxtehude erhältlich oder können
- unter [www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de) bzw. auf der Seite des Jobcenters Stade unter [www.jobcenter-stade.de](http://www.jobcenter-stade.de) herunter geladen werden.

Anträge können Sie sowohl bei dem für Sie zuständigen Jobcenter als auch beim Landkreis Stade abgeben.

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte stellen Sie Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommen können.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Regel frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist auch eine rückwirkende Leistungsgewährung möglich.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.